

TEIL C – GESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am folgende Neufassung der Gestaltungssatzung im Sinne einer Schutzsatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich der Kernstadt Coesfelds und schließt die sie umliegende Bebauung mit ein.
- (2) Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Bereiche.
- (3) Der Geltungsbereich und die Abgrenzung der zwei Bereiche sind dem anliegenden Plan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1. BauO NRW. Sie gilt unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

§ 3 BEBAUUNGSSTRUKTUR

- (1) Bauliche Anlagen müssen nach Gliederung, Material, Farbe und Anordnung der Fassadenöffnungen an die zum Vorhaben angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) angeglichen werden.
- (2) Trauf- und Firstrichtungen des Vorhabens sind an die zum Vorhaben angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) anzugleichen.
- (3) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abgewichen werden, wenn eine eindeutige Angleichung an die angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) nicht möglich ist.

§ 4 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

- (1) Geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 20° sind als Satteldächer oder Walmdächer auszubilden. Krüppelwalmdächer können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie sich in Bezug auf Neigung, Material und Farbe in das Straßenbild einfügen.
- (2) Die das Straßenbild prägende Dachform ist beizubehalten. Sie ist in Bezug auf Neigung, Material und Farbe an die angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) anzugleichen.
- (3) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Abs. 1 und 2 abgewichen werden, wenn eine eindeutige Angleichung an die angrenzende Bebauung (Nachbargebäude) nicht möglich oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.
- (4) Bei geschlossener Bauweise muss der Dachüberstand an Traufe und Ortgang mit vorgehängter Rinne mindestens 0,25 m, höchstens 0,40 m betragen.
- (5) Als Dacheindeckung sind nur unglasierte Dachziegel und Glanz- oder Edelengobene ohne glasbildende Zusätze in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbreger „Edition 2010“) zulässig:
 - ▶ Rotorange RAL 2001
 - ▶ Signalorange RAL 2010
 - ▶ Rubinrot RAL 3003
 - ▶ Oxidrot RAL 3009
 - ▶ Tomatenrot RAL 3013
 - ▶ Korallenrot RAL 3016
 - ▶ Rotbraun RAL 8012

- (6) Die Dacheindeckung von Nebengebäuden mit geneigten Dächern muss mit den für den Hauptbaukörper verwendeten Materialien und Farben erfolgen.
- (7) Dacheinschnitte oder Dachrücksprünge sind auf der der öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite unzulässig.
- (8) Material, Lage und Proportion von Dachaufbauten ist auf die Dachlandschaft und die Gliederung der darunter liegenden Fassade abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht.
- (9) Die Summe der Dachaufbauten, die zum öffentlichen Straßenraum liegen, darf 60 % der Dachbreite nicht überschreiten. Sie müssen mindestens 1,50 m Abstand von der seitlichen Gebäudekante entfernt sein. Der obere Ansatz der Dachaufbauten an der Dachfläche muss mindestens 1,50 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes liegen.

§ 5 FASSADEN UND FASSADENÖFFNUNGEN

- (1) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerks in Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Fassadenöffnungen müssen auf die Gliederung sowie auf den Maßstab und die Proportionen des Gesamtgebäudes abgestimmt werden, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht.
- (2) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind einheitlich je Gebäude als Sicht-/Verblendmauerwerk in Anlehnung an die RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbregister „Edition 2010“)
 - ▶ Perlorange RAL 2013
 - ▶ Kaminrot RAL 3002
 - ▶ Rubinrot RAL 3003
 - ▶ Purpurrot RAL 3004
 - ▶ Weinrot RAL 3005
 - ▶ Oxidrot RAL 3009
 - ▶ Braunrot RAL 3011
 - ▶ Kupferbraun RAL 8004
 - ▶ Rotbraun RAL 8012
 auszuführen.
- (3) Ausnahmsweise sind Putzbauten zulässig, wenn und soweit dies der Änderung oder Erneuerung zulässigerweise in Putz hergestellter Außenwandflächen dient. Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind dann einheitlich je Gebäude als weißer, hellgrauer oder beiger Putzbau in Anlehnung an die RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbregister „Edition 2010“)
 - ▶ Beige RAL 1001
 - ▶ Silbergrau RAL 7001
 - ▶ Signalgrau RAL 7004
 - ▶ Platingrau RAL 7036
 - ▶ Fenstergrau RAL 7040
 - ▶ Telegrau RAL 7045
 - ▶ Signalweiß RAL 9003
 auszuführen.
- (4) Zur Gliederung und Gestaltung einzelner Gebäudeteile dürfen pro Fassadenseite andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von maximal 10 % der geschlossenen Außenwandfläche verwendet werden.
- (5) Spiegelnde oder glänzende Materialien sowie aufdringliche, grelle Farben, Lichtprojektionen, Lauflichter und Lichtinszenierungen sind unzulässig.

- (6) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind durch Wände, Pfeiler oder Säulen so zu gliedern, dass ein deutlicher Bezug zu den vertikalen Gliederungselementen der Obergeschosse gewahrt bleibt.
- (7) Für Fenster und Schaufenster ist lediglich die Verwendung von Klarglas zulässig.

§ 6 VORDÄCHER, KRAGPLATTEN UND MARKISEN

- (1) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind in Lage und Proportion auf die Fassadengliederung abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht. Sie sind für ein Gebäude in Form, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- (2) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten. Der Abstand zwischen Vorderkante und Fahrbahnkante muss mindestens 0,70 m betragen.
- (3) Vordächer, Kragplatten und Markisen müssen einen Abstand von mindestens 0,40 m zur seitlichen Gebäudekante einhalten. Dies gilt nicht für Eckgebäude, wenn das Vordach oder die Kragplatte umlaufend hergestellt werden soll.
- (4) In Bereich 1 dürfen Vordächer, Kragplatten und feststehende Markisen maximal 1,50 m, ausfahrbare Markisen maximal 2,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Die Konstruktionshöhe von Vordächern und Kragplatten ist in Bereich 1 auf maximal 0,30 m beschränkt.
- (5) Markisen müssen eine textile oder textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben. Sie sind nur in den Farbtönen weiß bis beige oder lichtgrau zulässig. Werbeaufdrucke auf Markisen sind nicht zulässig.

§ 7 BALKONE UND DACHTERRASSEN

An an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeseiten sind Balkone und Dachterrassen unzulässig.

§ 8 ZULÄSSIGKEIT VON WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind unzulässig

- a) bei regelloser Anbringung,
- b) bei aufdringlicher Wirkung, insbesondere durch grelle Farbgebung und grelle Ausleuchtung,
- c) bei beweglicher oder veränderlicher Ausführung,
- d) als Lichtprojektionen.

§ 9 EINSCHRÄNKUNG VON WERBEANLAGEN AUF TEILE DER BAULICHEN ANLAGEN

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung von Werbeanlagen
 - a) an Dächern, Giebeln und anderen hochragenden Bauteilen,
 - b) an und auf gestaltprägenden Gebäudeteilen, wie Erkern oder Kanzeln,
 - c) an architektonischen Gliederungselementen, wie Brüstungen, Traufen oder Wandabschlüssen,
 - d) an Fenstern/Schaufenstern, Türen/Ladeneingangstüren, Toren und Einfriedungen.

§ 10 PARALLEL-/FLACHWERBEANLAGEN

- (1) Parallel-/Flachwerbeanlagen müssen ohne Abstand, parallel zur Fassade angebracht werden. Je Ladenlokal ist nur eine Anlage zulässig.

- (2) Parallel-/Flachwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig.
- (3) Die Länge der Werbeanlagen darf maximal 60 % der Ladenfront betragen. Zur seitlichen Gebäudedekante muss ein Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- (4) Die Höhe der Werbeanlage ist auf maximal 0,60 m, ihre Konstruktionstiefe auf maximal 0,20 m begrenzt.
- (5) In Bereich 1 müssen Parallel-/Flachwerbeanlagen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Die Einzelbuchstaben dürfen eine maximale Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (6) Ausnahmsweise kann von den Regelungen in Abs. 5 abgewichen werden, wenn die Werbeanlage die Fassadengliederung und die Anordnung der Fassadenöffnungen berücksichtigt oder die Ladenfront eine Breite von 10 m überschreitet.
- (7) An Bogengängen und Passagen dürfen Parallel-/Flachwerbeanlagen nur zwischen dem Scheitel der Bögen/Gewandung und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ihre Höhe ist auf maximal 0,40 m, die Länge je Ladenlokal auf 3,00 m begrenzt.

§ 11 AUSLEGERWERBEANLAGEN

- (1) Auslegerwerbeanlagen müssen rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung angebracht werden. Je Ladenlokal ist nur eine Anlage zulässig.
- (2) Auslegerwerbeanlagen sind nur zwischen dem Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster oder Fenstertüren des 1. Obergeschosses zulässig. Für Firmen mit ausschließlichen Sitz in Obergeschossen sind Werbeanlagen bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- (3) Auslegerwerbeanlagen dürfen maximal 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.
- (4) Die Ansichtsfläche der Werbeanlage ist auf 0,80 qm begrenzt. Ihre Konstruktionsbreite darf maximal 0,25 m betragen.
- (5) An Gebäuden mit Bogengängen sind Auslegerwerbeanlagen zum öffentlichen Straßenraum hin unzulässig. In Bogengängen oder Passagen dürfen sie ein Maß von 0,40 m in der Höhe und 0,50 qm in der Fläche nicht überschreiten. Sie dürfen maximal 60 % der lichten Breite in Anspruch nehmen und nicht die straßenseitige Öffnung verdecken. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ist einzuhalten.

§ 12 BESCHRÄNKUNG SONSTIGER WERBEANLAGEN

- (1) Werbung durch Zettel- und Bogenanschlüsse darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, wie Litfaßsäulen oder Schaukästen, angebracht werden. Andere für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmte Anlagen können zugelassen werden, wenn für die Zulassung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Für vorübergehend aufgestellte Bauzäune können befristete Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Das Bekleben, Bestreichen, Verhängen oder Verstellen von Fenstern und Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulässig. Ausnahmsweise sind Beklebungen als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder Logos mit einem zurückhaltendem oder fast transparentem Erscheinungsbild sowie eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenöffnungen durch Vorhänge, Stellwände oder Einzelwerbeträger mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe zulässig. Flächige Ausführungen sind lediglich für Sonderaktionen für einen Zeitraum bis zu acht Wochen zulässig. Bei Leerständen oder der Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale sind Ausnahmen für nicht gewerbliche oder kulturelle Zwecke zulässig.

- (3) Spannbänder und Werbefahnen sind lediglich an Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen und Schlussverkäufe sind zulässig.

§ 13 SONSTIGE ANLAGEN AN GEBÄUDEN UND FASSADEN

- (1) Antennen und Satellitenempfänger sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.
- (2) Nebenanlagen, wie Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können.
- (3) In Bereich 1 sind Warenautomaten und Mitteilungskästen unzulässig. In Bereich 2 müssen sie direkt an der Fassade ohne Zwischenraum angebracht werden. Je Gebäudefront ist maximal ein Warenautomat oder Mitteilungskasten zulässig. Sie müssen sich in Farbe, Lage, Proportion und Bautiefe der Fassade unterordnen. Wichtige architektonische Gliederungselemente dürfen nicht verdeckt werden.

§ 14 NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN UND EINFRIEDUNGEN

- (1) Nicht überbaute und nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendete Grundstücksflächen dürfen nicht als Abstell- oder als Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden.
- (2) Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind nur in Form von heimischen, ortstypischen Hecken zulässig. Grundstückszufahrten und -zugänge in einer Breite von insgesamt 6,00 m je Grundstück sind davon ausgenommen. Zur Anpflanzung der Hecken sind wahlweise die Pflanzenarten
- ▶ Rotbuche (*fagus sylvatica*)
 - ▶ Hainbuche (*carpinus betulus*)
 - ▶ Feldahorn (*acer campestre*)
 - ▶ Eibe (*taxus baccata*) oder
 - ▶ Liguster (*ligustrum vulgare*)
- zu verwenden.
- (3) Die Höhe der Einfriedungen/Hecken ist auf maximal 1,20 m begrenzt. Für die rückwärtig an den öffentlichen Straßenraum grenzenden Gartenzonen sind Höhen von maximal 2,00 m zulässig.
- (4) Zäune oder Mauern sind nur hinter der Einfriedung/Hecke auf der dem Gebäude zugewandten Seite zulässig. Ihre Höhe ist auf die Höhe der Einfriedungen/Hecken begrenzt.
- (5) Abfall-/Wertstoffsammelbehälter sind in Gebäuden oder dauerhaft eingegrünt oder eingehaust auf dem Grundstück unterzubringen, sodass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Coesfeld vom 18.05.2006 außer Kraft.

ANLAGE 1

